

Formale Kriterien für einen gültigen Antrag:

Ein Satzungsänderungsantrag benötigt nach Geschäftsordnung (GO) §4(2) folgende Kriterien:

(2) Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und folgende Daten enthalten:

- a. Name des Antragsstellers
- b. Mitgliedsnummer des Antragsstellers
- c. Kontaktmöglichkeit des Antragsstellers
- d. Datum des Antrages
- e. den Gegenstand
- f. einen abstimmungsfähigen Wortlaut
- g. bei Satzungsänderungen zusätzlich: Gegenüberstellung von der aktuellen Satzung und der eingereichten Änderung

Erklärung zu g: Dies gilt nicht für komplett neue Paragraphen, die nicht bestehenden Paragraphen gegenübergestellt werden konnten.

Wir haben uns in der Antragskommission beraten und sind zum Ergebnis gekommen: Sollten einzelne wenige Kriterien nicht erfüllt sein, aber noch vor dem Parteitag heilbar sein, bspw. eine fehlende Mitgliedsnummer, führt dies nicht automatisch zum Ausschluss des Antrags. Antragsteller konnten Korrekturen nachreichen.

Für folgende fünf Anträge schließen wir eine Gültigkeit hingegen aus:

B005 – Dieser Antrag ist gegenstandslos. Er betrifft den Gründungsrat, welcher nicht mehr existiert. Damit hat der Antrag keinen Gegenstand zugrunde liegen.

B006 - Dieser Antrag ist gegenstandslos. Er betrifft ebenfalls den Gründungsrat, welcher nicht mehr existiert. Damit hat der Antrag keinen Gegenstand zugrunde liegen.

E013 – Der Antrag ist nicht klar als Satzungsänderungsantrag erkennbar. Es erfolgt keine Gegenüberstellung zur aktuellen Satzung. Es gibt kein Datum, keine Mitgliedsnummer, keine Kontaktmöglichkeit, keinen genannten Antragsteller.

F060 – Es gibt keinen Antragsteller, keine Mitgliedsnummer, kein Datum, keine Kontaktmöglichkeit. Es erfolgt keine Gegenüberstellung zur aktuellen Satzung.

F062 – Der Antrag ist nicht vollständig lesbar. Es gibt keinen Antragsteller, keine Mitgliedsnummer, kein Datum, keine Kontaktmöglichkeit.